

Ordnung

der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht an der Universität Bayreuth*

Vom 15. Oktober 2013

§ 1 Rechtsform

Die Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2 Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der Forschungsstelle ist die wissenschaftliche Erforschung des Lebensmittelrechts und seiner ökonomischen Grundlagen, insbesondere von Problemen des Gesundheits- und Hygieneschutzes, des Mess-, Eich- und Gewichtswesens, der Markt- und Wirtschaftsordnung, Steuer- und Abgabenrechts, des Marktordnungs- und Marktregulierungsrechts, des Wettbewerbsrechts und des Strafrechts. ²Besondere Berücksichtigung soll die Europäische Rechtsentwicklung finden.

³Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Rechtsquellen- und Grundlagenforschung
2. Gutachten zu Einzelproblemen und aktuellen Rechtsentwicklungen
3. Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Durchführung von Lehrveranstaltungen
6. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen (Bayreuther Symposien) und Vorträge
7. Sachverständige Beratung von öffentlichen und privaten Stellen
8. Unterhaltung einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth.

§ 3 Finanzierung und Mittelverwendung

¹Die Forschungsstelle wird durch Zuwendungen des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht (Förderverein) und durch Einnahmen aus Rechtsgutachten finanziert, die im Rahmen der Forschungsstelle erstellt werden. ²Der Anteil des für ein Gutachten entrichteten Entgelts, der der Forschungsstelle zufließen soll, wird jeweils bei Erteilung des Gutachtauftrags einvernehmlich festgelegt.

³Mittel, die vom Förderverein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. ⁴Die Mittelverwendung wird durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins überwacht.

§ 4 Mitglieder

- (1) ¹Die Forschungsstelle hat ordentliche und kooptierte Mitglieder. ²Eine Liste der aktuellen Mitglieder wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert. ³Darüber hinaus können nach Abs. 3 auch andere promovierte Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Lehrbeauftragte ordentliches Mitglied der Forschungsstelle werden.
- (2) Kooptierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Mitgliederversammlung nach formlosem Antrag.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, dessen Begründung nicht erforderlich ist, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds der Forschungsstelle entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. ³Er ist nur aus besonderen Gründen möglich.

§ 5 Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Eine Verpflichtung der Mitglieder der Forschungsstelle, der Forschungsstelle Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.
- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.

§ 6 Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. eine Direktorin oder einen Direktor;
2. zwei stellvertretende Direktorinnen und Direktoren,
3. eine Mitgliederversammlung;
4. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 7 Direktorin oder Direktor; stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor

- (1) Die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle werden von einer Direktorin oder einem Direktor nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth zu bestätigen und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle. ²Sie stellt insbesondere und in enger Abstimmung das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder vom Direktor einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Forschungsstelle können von der Direktorin oder vom Direktor jederzeit mit der Mehrheit der Stimmen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder sowie des Einvernehmens des Fördervereins.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 10 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Drittmittel

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

§ 12 Tätigkeitsbericht

Die Forschungsstelle legt der Hochschulleitung unaufgefordert alle zwei Jahre einen Bericht über die zurückliegende Tätigkeit vor.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht außer Kraft.